



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 13. Mai 1996

NR. 1231

OENSINGEN: Zonen- und Gestaltungsplan "Erweiterung Kiesgrube Aebisholz" mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht (Teilparzelle GB Nr. 1220) / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat den **Zonen- und Gestaltungsplan "Erweiterung Kiesgrube Aebisholz" mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht** bestehend aus:

- Übersichtsplan 1:10'000 enthaltend Geltungsbereich Abbau- und Rekultivierungsplanung
- Zonen- und Gestaltungspläne Nr. 1 - 8, 1:2'000 enthaltend Abbaustand 1995, 2000, 2006, 2010, 2016, 2023 und die Endgestaltung 1:2'000, Variante A = min. Auffüllung, Variante B = max. Auffüllung
- Sonderbauvorschriften
- Umweltverträglichkeitsberichte, umfassend Synthesebericht, Raumplanung, Flora-Fauna-Lebensräume, Verkehr-Luft-Lärm (inkl. Anhang), Rekultivierung, Gewässerschutz
- Rodungsgesuch 1:2'000 und Kartenausschnitt 1:25'000 mit Flächennachweis
- Ersatzmassnahmen gemäss Art. 7 Abs. 3 WaG mit Pflegekonzept Naturreiservat Aebisholz

zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Im Gebiet "Aebisholz" Oensingen wird seit 1959 hochwertiger Kies abgebaut. Die Besitzerin der Kiesgrube, die Bürgergemeinde Oensingen, hat im Herbst 1981 mit der heutigen Pächterin, der Kieswerk Aebisholz Oensingen AG, einen 30-jährigen Pachtvertrag abgeschlossen. Die Kiesreserven der bewilligten Abbaufäche gemäss Gestaltungsplan RRB Nr. 5565 vom 13. Oktober 1981 sind aufgebraucht. Um die Versorgung der Region mit Kiesprodukten auch nach Abbau der bewilligten Mengen zu gewährleisten, ist vom Kieswerk eine Erweiterung der Grube nach Süden vorgesehen. Mit dem vorliegenden Zonen- und Gestaltungsplan wird das gesamte Abbau- und Rekultivierungsgebiet einer Nutzungszone gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) zugeteilt. Der Planungshorizont ist in Anlehnung an ähnliche Abbau- und Deponievorhaben auf 28 Jahre ausgerichtet. Die Nutzungsplanung regelt die Erweiterung der Abbauzonen sowie deren Endgestaltung nach Abbau- und Rekultivierung. Die Abbaupläne legen ab dem "Ist-Zustand" 1995 die Abbauphasen mit Abbaurichtungen in fünf Etappen bis zum Jahr 2023 fest. Die maximale und die durchschnittliche jährliche Abbaumenge wird in der Abbaubewilligung festgelegt. Pro Abbauetappe darf die durchschnittliche Abbaumenge aber 130'000 m³ (lose) pro Jahr nicht übersteigen. Bei Belieferung von Bauwerken von kantonaler und nationaler Bedeutung, kann dieser Wert bis auf 150'000 m³ erhöht werden. Insgesamt sollen bis zum Jahr 2023 4,2 Mio. m³ Kies abgebaut werden. Ein gleich grosses Volumen sauberes Aushub- und Ausbruchmaterial kann zur Auffüllung wieder eingebracht werden. Entsprechend dem Rekultivierungskonzept für zwei verschiedene Varianten: Variante A (minimale Auffüllung) und Variante B (maximale Auffüllung), kann je

nach der zur Verfügung stehenden Menge an Auffüllmaterial die Endgestaltung zwischen diesen beiden Varianten liegen, wobei auch eine Kombination möglich ist.

In das neue Gestaltungsplanverfahren müssen die 6. und 7. Etappe gemäss Gestaltungsplan von 1981 integriert werden, da weder Abbau- noch Rodungsbewilligungen vorliegen. Das Gesuch der Bürgergemeinde Oensingen um Bewilligung einer Rodung zwecks Erweiterung der Kiesgrube Aebisholz umfasst daher 248'890 m² Waldareal. In der verbindlichen Stellungnahme nach Art. 21 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) des BUWAL vom 28. August 1995 wird die Rodungsbewilligung in Aussicht gestellt. Die relative Standortgebundenheit nach Art. 5 Abs. 2 Waldgesetz (WaG) gilt als nachgewiesen. Auch sind die weiteren Rodungsvoraussetzungen gemäss Art. 5 WaG erfüllt und die Ersatzmassnahmen gemäss Art. 7 Abs. 3 WaG ausgewiesen. Ebenso liegt ein Pflegekonzept für den Amphibienstandort im Nordosten des Kiesgrubenareals vor.

Der Standort der Kiesgrube und die vorgesehenen Abbaumengen stimmen mit den Vorgaben des kantonalen Kieskonzeptes und dem Entwurf des kantonalen Richtplanes (Stand Oktober 1995) überein. Die Kiesgrube versorgt die Regionen Thal-Gäu-Niederamt und Solothurn-Grenchen-Bucheggberg. Der Nachweis für den Bedarf an den vorgegebenen Abbaumengen ist gegeben.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 17. Februar bis zum 18. März 1995. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat den Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften bereits am 4. Oktober 1993 unter dem Vorbehalt allfälliger Einsprachen genehmigt. Die Feststellung der Umweltverträglichkeit durch den Gemeinderat erfolgte am 13. November 1995.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Nach Art. 9 Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht auch für Kiesgruben ab einem Gesamtvolumen von 300'000 m³ (Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, RRB vom 28. September 1993). Die Kiesgrube "Aebisholz" Oensingen überschreitet den Schwellenwert. Sie untersteht deshalb der UVP-Pflicht. Das Vorhaben hat verschiedene Auswirkungen auf die Umwelt. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die verschiedenen Aspekte untersucht und beurteilt. Diese betreffen insbesondere die Auswirkungen aufgrund des Verkehrsaufkommens (Luft und Lärm), die möglichen Bodenbelastungen sowie Aspekte des Grundwasserschutzes, der Flora-Fauna-Lebensräume, insbesondere im Hinblick auf die Rekultivierung, sowie die Landschaft.

Das Amt für Umweltschutz beurteilt in seinem definitiven Bericht vom 1. Oktober 1995 den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) der Gesuchsteller als gute und ausreichende Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens. Die Untersuchungen wurden fachlich kompetent ausgeführt und sind im UVB nachvollziehbar und klar strukturiert wiedergegeben. Sie entsprechen den Anforderungen, wie sie in Art. 9 Abs. 2 USG formuliert sind. Das Vorhaben steht in Übereinstimmung mit der Umweltschutzgesetzgebung und kann deshalb als "umweltverträglich" bezeichnet werden.

Der Gemeinderat von Oensingen hat sich bei der Beschlussfassung und Genehmigung der Planunterlagen der Beurteilung durch das Amt für Umweltschutz angeschlossen.

Nach § 18 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) überprüft der Regierungsrat die Nutzungspläne der Gemeinden auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Durch die erfolgte Projektoptimierung steht die Erweiterung der Kiesgrube „Aebisholz“ im Einklang mit den geltenden Umweltschutzbestimmungen und der übergeordneten Planung. Die Rodungsbewilligung des BUWAL vom 26. April 1996 betreffend

der Rodung von 248'890 m² Waldareal im Gebiet „Aebisholz“ der Gemeinde Oensingen ist Bestandteil dieses Genehmigungsverfahrens. Der vorliegende Beschluss ist im Sinne der Verfahrenskoordination gemeinsam mit dieser Rodungsbewilligung zu eröffnen.

3. Beschluss

3.1. Der Zonen- und Gestaltungsplan, "Erweiterung Kiesgrube Aebisholz" mit Sonderbauvorschriften (Teilparzelle GB Nr. 1220) bestehend aus:

- Übersichtsplan 1:10'000 enthaltend Geltungsbereich Abbau- und Rekultivierungsplanung
- Zonen- und Gestaltungspläne Nr. 1 - 8, 1:2'000 enthaltend Abbaustand 1995, 2000, 2006, 2010, 2016, 2023 und die Endgestaltung 1:2'000, Variante A = min. Auffüllung, Variante B = max. Auffüllung
- Sonderbauvorschriften
- Umweltverträglichkeitsberichte, umfassend Synthesebericht, Raumplanung, Flora-Fauna-Lebensräume, Verkehr-Luft-Lärm (inkl. Anhang), Rekultivierung, Gewässerschutz
- Rodungsgesuch 1:2'000 und Kartenausschnitt 1:25'000 mit Flächennachweis
- Ersatzmassnahmen gemäss Art. 7 Abs. 3 WaG mit Pflegekonzept Naturreservat Aebisholz

der Einwohnergemeinde Oensingen wird genehmigt.

3.2. Dieser Beschluss wird gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung des BUWAL vom 26. April 1996 eröffnet.

3.3. Bestehende Pläne, Reglemente und frühere Verfügungen verlieren, soweit sie mit den genehmigten Unterlagen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

3.4. Der Kantonale Richtplan 1982 ist an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonen- und Gestaltungsplan anzupassen.

3.5. Die Aufwendungen für die Vorprüfung und die Genehmigung sowie die Projektbegleitung und die Bedeutung des Projektes mit dem weitreichenden Planungshorizont rechtfertigen eine Genehmigungsgebühr von Fr. 20'000.-. Hinzu kommen die Aufwendungen für die Beurteilung im Rahmen der UVP von Fr. 12'300.-. Es steht der Gemeinde frei, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung EG Oensingen:

Genehmigungsgebühr:	Fr. 20'000.--	(Kto. 5803-431.00)
Beurteilung UVP:	Fr. 12'300.--	(Kto. 6820-431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 5820-435.00)
	<hr/>	
	Fr. 32'323.--	
	=====	

Zahlungsart: Einzahlungsschein, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Versand durch Amt für Raumplanung

Bau-Departement (2)

Amt für Raumplanung (3) (TS), mit Akten und 1 gen. Dossier [RRB\GAEU\80GPAEBI]

Amt für Raumplanung, Abteilung Naturschutz, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Abteilung Landschafts- und Heimatschutz

Amt für Umweltschutz, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Wasserwirtschaft, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Landwirtschafts-Departement

BUWAL, Forstdirektion, 3003 Bern

Kantonsforstamt, mit Beilage Rodungsbewilligung, 2 gen. Dossier später

Kreisforstamt Gäu/Olten-West, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Dossier (später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Finanzkontrolle

Amtschreiberei Thal-Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Dossier (später)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Übersichtsplan (später)

Gemeindepräsidium der EG, 4702 Oensingen, mit Beilage Rodungsbewilligung (einschreiben),
(mit Rechnung, Einzahlungsschein)

Bauverwaltung der EG 4702 Oensingen, mit 1 gen. Dossier (später)

Planungs- und Umweltschutzkommission der EG, 4702 Oensingen

Baukommission der EG, 4702 Oensingen

Bürgergemeinde der EG, 4702 Oensingen, mit Beilage Rodungsbewilligung (einschreiben), 1
gen. Dossier (später)

Kieswerk Aebisholz Oensingen AG, 4702 Oensingen, Aebisholz 1-4, 4702 Oensingen, mit Bei-
lage Rodungsbewilligung (einschreiben), 1 gen. Dossier (später)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Rollstr. 29, 4702 Oensingen

Schweiz. Fachverband für Sand und Kies, Bubenbergplatz 9, 3011 Bern, mit 1 gen. Dossier

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation; Einwohnergemeinde Oensingen: Genehmigung Zonen- und
Gestaltungsplan "Erweiterung Kiesgrube Aebisholz" mit Sonderbauvorschriften und
Umweltverträglichkeitsbericht (Teilparzellen GB Nr. 1220) bestehend aus:

- Übersichtsplan 1:10'000 enthaltend Geltungsbereich Abbau- und Rekultivierungsplanung
- Zonen- und Gestaltungspläne Nr. 1 - 8, 1:2'000 enthaltend Abbaustand 1995, 2000, 2006, 2010, 2016, 2023 und die Endgestaltung 1:2'000, Variante A = min. Auffüllung, Variante B = max. Auffüllung
- Sonderbauvorschriften
- Umweltverträglichkeitsberichte, umfassend Synthesebericht, Raumplanung, Flora-Fauna-Lebensräume, Verkehr-Luft-Lärm (inkl. Anhang), Rekultivierung, Gewässerschutz
- Rodungsgesuch 1:2'000 und Kartenausschnitt 1:25'000 mit Flächennachweis
- Ersatzmassnahmen gemäss Art. 7 Abs. 3 WaG mit Pflegekonzept Naturreservat Aebisholz

Der Beschluss des Regierungsrates, die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Oensingen und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird zusammen mit dem Beurteilungsbericht der Kant. Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 20. Mai bis zum 18. Juni 1996 beim Bau-Departement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn und bei der Gemeindekanzlei Oensingen zur Einsichtnahme (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV) aufgelegt.

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innert 30 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)